

1. Satzung vom 20.12.2023
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp
vom 02.12.2013

Aufgrund

- der §§ 7 i. V. m. 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)

hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp vom 02.12.2013 wird ab Tarif-Nr. 6 wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
11.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
14.	Ausleihen von Verwaltungsvorgängen für den Zeitraum bis zu 3 Arbeitstagen je Vorgang für jeden weiteren Arbeitstag je Vorgang	5,00 1,00

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.